



Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit mit Indien

Aktualisierte Fassung Juli 2009

Einleitung

Indien ist Schwerpunktland der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Die Menschenrechtssituation ist nach Einschätzung der Bundesregierung in ihrem [8. Bericht über ihre Menschenrechtspolitik](#) insbesondere durch Verletzungen der wirtschaftlichen und sozialen Rechte gegenüber marginalisierten Gruppen und Frauen gekennzeichnet. Auch Übergriffe der Sicherheitskräfte, vor allem bei von Umsiedlungen für industrielle Großprojekte, sind häufig.

In seinem [Weißbuch zur Entwicklungspolitik](#) vom Sommer 2008 zieht das BMZ Bilanz und eröffnet zugleich einen Ausblick auf die nächsten Jahre. Es will den Dialog mit den Zivilgesellschaften der Ankerländer ausbauen und diese besser mit Wissenschaft und Wirtschaft vernetzen. Weiter hat das BMZ 2008 seinen [Entwicklungspolitischen Aktionsplan für Menschenrechte](#) fortgeschrieben, der die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit zur konsequenten Beachtung und Orientierung an Menschenrechten verpflichtet.

Seit 2005 wird das BMZ in dieser Zielsetzung durch das GTZ-Vorhaben [„Menschenrechte umsetzen in der EZ“](#) unterstützt. In der Entwicklungszusammenarbeit mit Indien sind Menschenrechte insbesondere in den sektoralen [Schwerpunkten](#) Energie, Umwelt und nachhaltige Wirtschaftsförderung zu verwirklichen.

Das vorliegende elektronische Info-Tool gliedert sich in vier Teile und behandelt

1. [Die wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge und ihre Ratifizierung durch Indien](#)
2. [Indiens Berichterstattung zur Umsetzung von Menschenrechtsabkommen](#)
3. [Interpretation und Operationalisierung von Menschenrechten](#)
4. [UN-Menschenrechtsrat und UN-Sonderberichterstattung](#)

Seit dem 1. Januar 2011:

giz Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

gtz Menschenrechte umsetzen in der
Entwicklungszusammenarbeit

Im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

In Kooperation mit:



Deutsches Institut
für Menschenrechte

1. Die wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge und ihre Ratifizierung durch Indien

Grundlage des heutigen internationalen Menschenrechtsschutzes sind die UN-Menschenrechtspakte bzw. –konventionen. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von regionalen Menschenrechtsverträgen in Europa, Afrika und in Nord- und Südamerika.

Die UN-Menschenrechtspakte sind rechtsverbindliche internationale Verträge, die von Indien, wie auch von der Mehrzahl der UN-Mitgliedsstaaten, ratifiziert wurden. Heute haben alle UN-Mitgliedsstaaten mindestens einen der neun grundlegenden Menschenrechtspakte ratifiziert, und 80% haben sogar vier oder mehr ratifiziert.

Die zentralen UN-Menschenrechtspakte
(chronologisch)
und das Datum der Ratifikation Indiens

Anti-Rassismus-Konvention (ICERD)

[Ratifizierung am 3. Dez. 1968](#)

Zivilpakt (ICCPR)

[Ratifizierung am 10. Apr 1979](#)

Sozialpakt (ICESCR)

[Ratifizierung am 10. Apr 1979](#)

Frauenrechts-Konvention (CEDAW)

[Ratifizierung am 9. Juli 1993](#)

Anti-Folter-Konvention (CAT)

[Unterzeichnung am 14. Okt. 1997](#)

Kinderrechts-Konvention (CRC)

[Ratifizierung am 11. Dez. 1992](#)

Wanderarbeiter-Konvention (CMW)

[bisher keine Aktivität](#)

Behindertenrechtskonvention (CRDP)

[Ratifizierung am 01. Okt. 2007](#)

Konvention gegen das Verschwindenlassen

(CED)

[Unterzeichnung am 6. Feb. 2007](#)

Stand: Juli 2009

Indien hat also fast alle der grundlegenden Menschenrechtspakte ratifiziert. Vertragsstaaten haben bei der Ratifizierung die Möglichkeit, die Anwendung einzelner Vertragsbestimmungen auszuschließen oder die

Rechtswirkungen einiger Bestimmungen für ihr eigenes Land zu verändern. Indien hat bei der Ratifizierung der Frauenrechtskonvention eine die Rechte des Paktes einschränkende [Erklärung](#) abgegeben. So bemerkt Indien zu Art. 5 (a) und Art. 16 (1), dass es die vorgesehene Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und die Gleichheit der Gatten in der Ehe nur in dem Umfang durchsetzen wird, wie dies ohne Einmischung in die inneren Angelegenheiten der verschiedenen ethnischen und religiösen Gemeinschaften möglich ist. Mit Blick auf Art. 16 (2) erklärt Indien, dass es auf Grund der Größe des Landes nicht in der Lage sein wird, die von der Konvention geforderte Registrierung aller Eheschließungen durchzusetzen. Die Gültigkeit derartiger Erklärungen bzw. Vorbehalte ist allerdings dann [umstritten](#), wenn sie dem übergeordneten Ziel einer Konvention (hier: der Gleichstellung der Frau) zuwiderlaufen. Zusätzlich zu diesen Verträgen hat Indien, wie viele andere Staaten, einige der so genannten Fakultativprotokolle unterzeichnet, die die Pakte ergänzen. So hat die indische Regierung 2005 beide Fakultativprotokolle zur Kinderrechts-Konvention ratifiziert, die die Rechte von [Kindern in bewaffneten Konflikten](#) und das [Verbot von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie](#) regeln. Das [Fakultativprotokoll II zum Zivilpakt](#), das die Todesstrafe abschafft, hat Indien indes nicht ratifiziert. Die Anti-Folter-Konvention (ebenso wie die Konvention gegen das Verschwindenlassen) ist bislang von Indien nur unterzeichnet, nicht aber ratifiziert worden; entsprechend hat Indien auch das 2006 in Kraft getretene [Fakultativprotokoll zur Anti-Folter-Konvention](#), das u.a. ein nationales Monitoring von Gefängnissen und Haftanstalten vorsieht, nicht ratifiziert. Auch die Fakultativprotokolle, die ein Individualbeschwerderecht ermöglichen, wie das [Fakultativprotokoll I zum Zivilpakt](#) und [Fakultativprotokoll zur Frauenrechtskonvention](#) hat Indien bislang nicht ratifiziert.

Relevanz für die EZ in Indien

Mit der Ratifizierung der Menschenrechtskonventionen ist Indien Verpflichtungen eingegangen, die für innerstaatliche Entwicklungsstrategien ein *rechtlich bindender* Handlungsrahmen sind. Indien ist damit verpflichtet, elementare Menschenrechte unmittelbar und sofort zu achten und umzusetzen, d.h. z.B. Diskriminierung im Zugang zu Schulbildung oder Gesundheitsdiensten zu unterlassen. Andere menschenrechtliche Verpflichtungen sind mit entsprechenden Strategien und Maßnahmen schrittweise umzusetzen, wie z.B. die Bestimmungen zum Recht auf Nahrung, Wasser oder ein höchstmögliches Maß an Gesundheit. Die deutsche EZ kann im politischen Dialog wie auch bei Konsultationen und Regierungsverhandlungen die von Indien eingegangenen menschenrechtlichen Verpflichtungen thematisieren und diese außerdem als Referenzrahmen für die Analyse der entwicklungspolitischen Herausforderungen sowie für die Ableitung prioritärer Handlungsfelder in den einzelnen Schwerpunkten nutzen.

Ressourcen

- a) [Überblick über die Ratifizierungen Indiens](#)
- b) [Vertragstexte](#) (deutsch)

2. Indiens Berichtserstattung zur Umsetzung von Menschenrechtsabkommen

Aus der Ratifizierung der UN-Menschenrechtspakte folgt eine je nach Konvention unterschiedliche, turnusmäßige Berichtspflicht zwischen 2-4 Jahren der Staaten an die so genannten Vertragsorgane (treaty bodies). Diese sind Gremien aus unabhängigen Fachleuten, die u.a. über den Umsetzungsstand der Konventionen wachen, z.B. die Staatenberichte kommentieren. Bedauerlicherweise gehört auch Indien zu den Staaten, die oft verspätet oder gar nicht berichten.

Neben dem jüngsten Bericht zur Umsetzung der [Anti-Rassismus Konvention](#) ist Indien nunmehr nach 17 Jahren der Berichtspflicht unter dem Sozialpakt nachgegangen.

Staatenberichte Indiens seit 2000 und Abschließende Bemerkungen (so bereits vorhanden)

Anti-Rassismus-Konvention (ICERD)
[Staatenbericht vom 26. Jan. 2006](#)
[Abschließende Bemerkung \(2007\)](#)

Frauenrechts-Konvention (CEDAW)
[Staatenbericht vom 18. Okt. 2005](#)
[Abschließende Bemerkung \(2007\)](#)

Kinderrechts-Konvention (CRC)
[Staatenbericht vom 16. Juli 2003](#)
[Abschließende Bemerkung \(2004\)](#)

Sozialpakt (ICESCR)
[Staatenbericht vom 23. Oktober 2006](#)
[Abschließende Bemerkung \(2008\)](#)

Die Staatenberichte werden in der Regel von den Ministerien in den Vertragsstaaten erstellt, sie sind also eine Selbstdarstellung, die häufig beschönigend ausfällt. Zum Teil unter Heranziehung so genannter Parallelberichte, die von NGOs vorgelegt werden, kommentiert das Vertragsorgan dann den Staatenbericht und verfasst die so genannten *Abschließenden Bemerkungen* (Concluding Observations oder Concluding Comments). Dabei werden Fortschritte und Versäumnisse festgehalten sowie praxisrelevante Empfehlungen zur besseren Umsetzung der Konvention gegeben. Gleich eine Reihe von indischen und internationalen NGOs hat [Parallelberichte](#) zum letzten Staatenbericht Indiens unter der Antirassismuskonvention eingereicht, in der sie sich u.a kritisch zur Behandlung von marginalisierten Gruppen, wie die der [Dalits und Adivasis](#), religiösen Minderheiten und Frauen äußerten. Auch zum [Staatenbericht Indiens über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#) haben

mehrere NGOs [Schattenberichte](#) (dort s. Spalte „Information from other sources“) abgeben. Schwerpunktthemen sind dabei beispielsweise neben den Rechten von [ethnischen Gruppen](#), [Minderheiten](#) und [Frauen](#) auch die Rechte auf [Nahrung](#), [angemessenes Wohnen und Nutzung von Land](#).

Relevanz für die EZ in Indien

Staatenberichte und Parallelberichte können der deutsch-indischen EZ zum einen als Informationsquelle zur Menschenrechtssituation aus Sicht der Regierung und der NGOs dienen. Zum anderen kann die EZ die *Ab-schließenden Bemerkungen* als Referenzrahmen, sowohl im Politikdialog als auch im Länderkonzept, den Schwerpunktstrategiepapieren sowie bei der inhaltlich-strategischen Weiterentwicklung der EZ-Vorhaben nutzen. So empfiehlt der Sozialausschuss der indischen Regierung Maßnahmen zur Abschaffung von Diskriminierung und Marginalisierung einzelner Gruppen. Diese beinhalten Geschlechtergleichstellung, die Gewährung staatlichen Schutzes gegenüber Frauen vor häuslicher Gewalt, aber auch Empfehlungen zu einem uneingeschränkten Zugang zu Wasser, Bildung und dem Gesundheitswesen.

Ressourcen

- a) [Staatenberichte Indiens](#), und die
- b) [Abschließenden Bemerkungen](#) dazu.

3. Interpretation und Operationalisierung von Menschenrechten

Indische Rechtsprechung

In den letzten Jahren gab es in Indien zunehmend Musterprozesse, in denen sich Klägerinnen und Kläger auf Menschenrechte bezogen und Gerichte die Klagen zu Gunsten der Klägerinnen und Kläger entschieden haben.

Einfluss der Internationalen Menschenrechtsverträge auf die nationale indische Rechtsprechung

Der [Oberste Gerichtshof Indiens](#) hat in den vergangenen Jahren die Bestimmungen der Verfassung zunehmend so ausgelegt, dass seine Bemühungen erkennbar werden, den Rechtsverpflichtungen aus den von Indien ratifizierten Internationalen Menschenrechtsverträgen besser nachzukommen.

Dazu bezog sich das Gericht in mehreren Fällen auf Artikel 21 der [indischen Verfassung](#), in dem das Recht auf Leben und der persönlichen Freiheit niedergelegt ist.

In einem Fall von 1996 ([Chamoli Singh & Ors. vs. State of Uttar Pradesh & Anr.](#), 1996; 2 SCC 549) und argumentierte das Gericht, dass das Recht auf Leben das Recht auf Nahrung, Wasser, eine gesunde Umwelt, Bildung, medizinische Versorgung und Unterkunft beinhalte. In dem Fall [People's Union for Civil Liberties vs. Union of India & Ors](#) (2004; 12 SCC 108) ordnete das Gericht an, die Schulspeisungen von Kindern sowie die Speisungen von Kleinkindern, Schwangeren und Stillenden in vollem Umfang durchzuführen.

Beide Urteile beziehen sich implizit oder explizit auf den Sozialpakt und andere internationale Menschenrechtsdokumente.

Ein weiterer wichtiger menschenrechtlicher Akteur, der die Rechtsprechung formt, ist die indische [Nationale Menschenrechtskommission](#). Diese [nationale Menschenrechtsinstitution](#) verfasst ausführliche [Jahresberichte](#) zur Menschenrechtssituation, hat aber auch das [Mandat](#), mutmaßliche Verletzungen von Menschenrechten eigenständig zu untersuchen und solche den Gerichten vorzulegen. Diese [Fälle](#) werden regelmäßig auf der Homepage der Kommission veröffentlicht.

Ressourcen

- a) [Indische Rechtsprechung](#) zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten, (S.39-42)

b) Einen kurzen Überblick jüngerer Rechtssprechung zum Recht auf Nahrung in Indien finden Sie auch [hier](#).

Weitere Interpretationen

Menschenrechtspakte sind eher allgemein und abstrakt gehalten. Über die Jahre haben die Vertragsorgane Interpretationshilfen für den Inhalt und die Ausgestaltung der Rechte entwickelt. Diese Interpretationshilfen heißen *Allgemeine Bemerkungen* (General Comments, nicht zu verwechseln mit den oben genannten länderspezifischen Concluding Observations, den *Abschließenden Bemerkungen* zu den Staatenberichten). *Allgemeine Bemerkungen* gibt es zu allen Menschenrechtspakten. Anhand konkreter Beispiele verdeutlichen sie die Art der menschenrechtlichen Verpflichtungen, also der Pflichten zu Achtung, Schutz und Gewährleistung von Menschenrechten. Sie konkretisieren aber auch die zentralen menschenrechtlichen Prinzipien: Partizipation und Empowerment, Nicht-Diskriminierung und Chancengleichheit, Transparenz und Rechenschaftspflicht.

Daneben haben Sonderorganisationen der Vereinten Nationen operationell ausgerichtete Richtlinien entwickelt, wie zum Beispiel der Sonderberichterstatter für das Recht auf Wohnen die - für Indien relevanten - [Richtlinien zu Zwangsumsiedlung bei Entwicklungsmaßnahmen](#), sowie die [Freiwilligen Richtlinien zum Recht auf Nahrung](#) der FAO und die [Armutsbekämpfungsrichtlinien](#) des [Hochkommissariats für Menschenrechte](#). Letztere schließen weitgehend an die MDGs an.

Relevanz für die EZ

Die *Allgemeinen Bemerkungen* nehmen die Erklärungen und Aktionspläne der Welt-Konferenzen zu wichtigen EZ-Themen auf, z.B. die der Welt-Konferenz zu Bildung (Jomtien 1990, Dakar 2000), Nachhaltigkeit (Rio de Janeiro 1992) oder Bevölkerung und Entwicklung (Kairo 1994). Deshalb können

die Allgemeinen Bemerkungen und die operationell ausgerichteten Richtlinien der UN-Sonderorganisationen eine wichtige Hilfe für die EZ bei der Ausarbeitung von Sektorkonzepten, Schwerpunktstrategiepapieren und für die Programmarbeit sein. Das BMZ verwendet sie als Richtlinie für die menschenrechtliche Orientierung seines Sektorkonzepts [Wasser](#).

Ressourcen

Online finden sich alle *Allgemeinen Bemerkungen* in Englisch [hier](#).

4. UN-Menschenrechtsrat und UN-Sonderberichterstattung

UN-Menschenrechtsrat

Indien ist 2006 als Mitglied in den neu gegründeten [Menschenrechtsrat](#) (Human Rights Council) gewählt worden. Wie alle anderen Mitglieder des Rates hat sich Indien eine [menschenrechtspolitische Selbstverpflichtung](#) auferlegt. Unter anderem umfasst diese die Einführung von Gender Mainstreaming und partizipativer Haushaltsplanung in der nationalen Entwicklungsplanung sowie vermehrte Anstrengungen bei der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf Arbeit. Alle Mitgliedstaaten des Menschenrechtsrates unterliegen einer menschenrechtlichen Überprüfung, dem sogenannten [Universal Periodic Review \(UPR\)](#) durch die anderen Mitgliedstaaten. Die [Berichte](#) der Überprüfung Indiens im Mai 2008 – allen voran der Endbericht, aber auch der vorangegangene Staatenbericht Indiens sowie die Berichte der Vereinten Nationen und der indischen Zivilgesellschaft enthalten umsetzungsbezogene Empfehlungen. Diese betreffen insbesondere die Bekämpfung der Ausgrenzung von Frauen und Minderheiten, zu deren wirtschaftlicher und sozialer Integration Indien sich z.B. mit anderen Ländern über erfolgreiche Strategien austauschen sollte. Andere Empfehlungen betreffen Kinderarbeit, die Ratifizierung der Anti-Folterkonvention sowie die weitere

und tatsächliche Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Planung und Durchführung nationaler Politiken.

UN-Sonderberichterstattung

Neben dem Berichtsverfahren an die Vertragsorgane gibt es ein weiteres für die EZ nutzbares menschenrechtliches Instrument, die so genannte Sonderberichterstattung. Die Mandate für die [Sonderberichterstattung](#) werden vom [Menschenrechtsrat](#) erteilt.

Die Berichte der Sonderberichtersteller/innen enthalten konkrete menschenrechtliche Empfehlungen, zum Teil auch Operationalisierungen. So hat der [Sonderberichtersteller für das Recht auf Gesundheit](#) in einer Reihe von Berichten menschenrechtliche Indikatoren für das [Überleben von Kindern](#) und für [Reproduktive Rechte](#) aufgestellt, sowie der Sonderberichtersteller für das [Recht auf angemessene Unterbringung](#).

Indien kooperiert generell relativ gut mit den UN-Sonderberichtersteller/innen. So wird in einem Sonderbericht aus jüngerer Zeit das Recht auf Gesundheit behandelt, indem konkrete Handlungsempfehlungen zur besseren Umsetzung dieses Rechtes gemacht werden. Inhaltlich handelt es sich um die Verringerung der Müttersterblichkeit, das Erfassen von Geburten und Todesfällen, sowie die Verbesserung der Situation des medizinischen Personals.

In einem weiteren [Sonderbericht für das Recht auf Nahrung](#) (E/CN.4/2006/44/Add.2) konstatiert der Berichterstatter Jean Ziegler, dass das indische Wirtschaftswachstum marginalisierte Gruppen nicht erreicht habe. Öffentliche Ausgaben, so der Sonderberichtersteller, sollten u.a. auf landwirtschaftliche Kleinbetriebe ausgerichtet werden, um die Ernährungssicherheit armer Haushalte zu verbessern.

Der Bericht schließt mit einer Reihe von konkreten Handlungsempfehlungen für die indische Regierung zur besseren Umsetzung des Rechts auf Nahrung.

Andere Empfehlungen von Ziegler richten sich an die international agierende Privatwirtschaft ([E/CN.4/2006/44](#)) bzw. an Akteure der Entwicklungszusammenarbeit ([E/CN.4/2005/47](#)). Ziegler arbeitet dabei erstmals aus, was die menschenrechtliche Gewährleistungspflicht für Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit bedeutet: diese seien in der Pflicht, Partnerländer bei der schrittweisen Verwirklichung von Menschenrechten zu unterstützen („obligation to support to fulfil“).

Relevanz für die EZ

Die EZ kann und sollte an die Selbstverpflichtungen Indiens im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat anknüpfen. Darüber hinaus kann die EZ die Empfehlungen aus dem Universal Periodic Review und der verschiedenen Sonderberichtersteller aufnehmen. Im Rahmen der mit Indien vereinbarten Schwerpunkte sind dies unter anderem die Einbeziehung und spezifische Förderung marginalisierter Gruppen im Rahmen von Wirtschaftsförderungsprogrammen. Auch bei der nachhaltigen Bewirtschaftung von Ressourcen sind die Bedürfnisse von Subsistenzlandwirten zur Verwirklichung des Rechtes auf Nahrung zu beachten, ebenso bei der Planung groß angelegter Energieprojekte (Umsiedlungen).

Ressourcen

- a) [Alle themenspezifischen Mandate](#) der Sonderberichtersteller/innen
- b) [Alle indienspezifischen Dokumente der Sonderberichtersteller/innen](#)

Impressum/ Herausgeber
Deutsche Gesellschaft für
Technische Zusammenarbeit
(GTZ) GmbH
Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn
T +49 (0) 6196 79 0
E info@gtz.de
I www.gtz.de

Sektorvorhaben

„Menschenrechte umsetzen
in der Entwicklungszusammenarbeit“
Abt. 42, Staat und Demokratie

Kontakt

Juliane Osterhaus
Tel. +49 (0) 6196 79 1523
juliane.osterhaus@gtz.de
www.gtz.de/human-rights

Eschborn, Juli 2009